Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Hilden

Planungsamt
40721 Hilden

Ihr Schreiben	21.7.2011	Auskunft erteilt	Herr Saxler
Aktenzeichen	80-3	Zimmer	2.105
Datum	8. September 2011	Tel. 02104_99_	2606
		Fax 02104_99_	84-2606
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	koordinierung@kreis-mettmann

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 106B
Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Bereich Stockshausstr./Auf dem Sand

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:
1. Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden keine Anregungen vorgebracht.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Gemäß meiner Stellungnahme vom 31.05.2011 wurden die vier Altlasten, bzw. Altlastverdachtsflächen 6471/3 Hi, 6471/6 Hi, 6471/9 Hi und 6471/11 Hi im B-Plan eingezeichnet und benannt.
Die Untersuchung der derzeit noch verzeichneten Altlastverdachtsfläche 6470/10 Hi (ehem. Spedition Herderstr.) konnte den Verdacht auf Altlasten generell ausräumen. Die Kennzeichnung der Fläche im B-Plan kann demnach entfallen.

Der Hinweis auf die Beteiligung der UBB bei Bauvorhaben bei den vier gekennzeichneten Flächen gilt weiterhin.

…

Aus Sicht des Planungsamtes:
Untere Landschaftsbehörde:
Landschaftsplan:
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.
Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:
Der Begründung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht. Die Planung bedingt keine über das bestehende Baurecht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.
Artenschutz:
Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Planungsrecht:
Nach der Abwägung durch den Rat der Stadt bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses und weiter um Benachrichtigung wann der Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Im Auftrag

Saxler